

Beschluss:

(Ziffern 6 und 10 gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und FDP BAYERNPARTEI; alle anderen Ziffern gegen die Stimmen von FDP BAYERNPARTEI)

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Fördersätze für Sanierungsstandards im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) nach Ziffer 2.3.3 dieser Sitzungsvorlage. Demzufolge werden zum 01.08.2023 die Fördersätze für Sanierungsstandards im FKG von 10 % auf 20 % angehoben.
3. Der Stadtrat nimmt die in Ziffer 2.3.3 bekannt gemachten weiteren Anpassungen des FKG zur Kenntnis, die sich aufgrund der Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 01.01.2023 ergeben haben, wie die Förderung der NH-Klasse bei Sanierungsstandards, Eigenleistung, Fristen, Einzelmaßnahmen an der Anlagentechnik. Nach Beschluss des Stadtrats vom 29.06.2022 zu TOP B22 Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103) handelt es sich dabei um erforderliche redaktionelle Änderungen, die nicht zustimmungspflichtig sind.
4. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen in Ziffer 2.1.2 zur Kenntnis, nach denen zum 01.04.2023 der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) in Verbindung mit einem ergänzenden FKG-Formblatt und einem Merkblatt verpflichtende Voraussetzung im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Energetische Sanierungsberatung geworden ist.
5. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen in Ziffer 2.2.3 zur Kenntnis, in denen die Auswirkungen und der Anpassungsbedarf im FKG aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt ist. Demnach wird den Antragstellenden durch das Referat für Klima- und Umweltschutz ein Formblatt „Erklärung zur Solarpflicht nach BayBO“ zur Verfügung gestellt, durch das der über die PV-Pflicht hinausgehende und daher im FKG förderfähige Anteil der PV-Anlage erfasst und geprüft werden kann.
6. Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz in Ziffer 2.3.3 zu, nach Beschluss der 2. Novelle des GEG bei Bedarf eigenständige Anpassungen im FKG vorzunehmen, sobald die Fördersystematik und Förderkonditionen des Bundes bekannt sind.

7. Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz in Ziffer 2.4 zu, ohne vorherige Einbindung des Stadtrates die maximal förderfähige Leistung von Stecker-Solar-Geräten von bislang 600 Wp auf 800 Wp anzupassen, sobald die Bagatellgrenze durch den Normengeber auf 800 W (bzw. 800 Wp) erhöht wird.
8. Der Stadtrat nimmt die in Ziffer 3.1 dieser Sitzungsvorlage vorgetragene Ausführungen und Empfehlungen des Referates für Klima- und Umweltschutz zu der in Ziffer 7 des Beschlusses „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ vom 29.06.2022 zu TOP B 22 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103) beauftragten Aufgabe an und erklärt diese damit als erledigt. Mit der Veröffentlichung der Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ am 04.10.2022 wird in den Förderbedingungen der FKG-Richtlinie auf die gesetzlichen Vorschriften mit Verweis auf die mietrechtliche Gesetzeslage (§§ 557 ff BGB und § 559 BGB) hingewiesen.
9. Der Stadtrat nimmt die in Ziffer 3.1 dieser Sitzungsvorlage vorgetragene Ausführungen und Empfehlungen des Referates für Klima- und Umweltschutz zu der in Ziffer 7 des Beschlusses „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ vom 29.06.2022 zu TOP B 22 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103) beauftragten Aufgabe an und erklärt diese damit als erledigt. Demzufolge wird ist die Förderung eines QNG-Siegels für die Sanierung durch den Bund (BEG) vorbereitet, sodass Förderanträge gestellt werden können, sobald ein registriertes Bewertungssystem den Anwendungsfall Sanierung von Wohngebäuden abdeckt. Durch die Koppelung des FKG an die Bundesförderung im Falle von energetischen Sanierungen gilt dies auch für das FKG. Dennoch legt das RKU dem Stadtrat im zweiten Halbjahr 2023 neue eigenständige Fördermaßnahmen für die Bewertung von Wohngebäuden im Neubau und im Bestand unter Berücksichtigung von konstruktions- und betriebsbedingten Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus zum Beschluss vor.
10. Der Stadtrat nimmt die in Ziffer 3.1 dieser Sitzungsvorlage vorgetragene Ausführungen und Empfehlungen des Referates für Klima- und Umweltschutz zu der in Ziffer 12 des Beschlusses „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ vom 29.06.2022 zu TOP B 22 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103) beauftragten Aufgabe an und erklärt diese damit als erledigt. Daher sieht der Stadtrat von der Forderung ab, „bei der nächsten Novelle des Förderprogramms das Förderkonzept dahingehend zu überarbeiten, dass die Förderung von Neuerrichtung und Sanierung zum Passivhausstandard nur ausgezahlt wird, wenn im geförderten und preisgebundenen Segment Mietwohnungen geschaffen werden“.
11. Der Stadtrat nimmt die in Ziffer 3.1 dieser Sitzungsvorlage vorgetragene Ausführungen und Empfehlungen des Referates für Klima- und Umweltschutz zu der in Ziffer 13 des Beschlusses „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ vom 29.06.2022 zu TOP B 22 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103) beauftragten Aufgabe an und erklärt diese damit als erledigt. Demzufolge wird für die Fördermaßnahme Stecker-Solar-Geräte im FKG für München-Pass-Inhaber zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein erhöhter Fördersatz von 0,5 €/Wp vorgesehen.

Der nächstmögliche Zeitpunkt ist abhängig von den Ressourcen des IT-Dienstleisters des Förderportals FÖMIS.

12. Der Stadtrat nimmt die in Ziffer 3.1 dieser Sitzungsvorlage vorgetragene Ausführungen und Empfehlungen des RKU zu der in Ziffer 14 des Beschlusses „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ vom 29.06.2022 zu TOP B 22 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103) beauftragten Aufgabe an und erklärt diese damit als erledigt. Das RKU empfiehlt, aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie der bereits wirkenden Maßnahmen kein System zu entwickeln, das in Form von Boni die Stromeinsparung fördert.
13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02984 „Antrag Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ vom 28.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03146 „Energieversorgung auf dem Prüfstand VIII: Komplementäre Wärmequellen im Fernwärmenetz fördern“ vom 12.10.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.